[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Schweizerisches Bundesgericht

Av. du Tribunal fédéral 29

1000 Lausanne 14

[Ort], [Datum]

Beschwerde in Zivilsachen gegen Urteil des Obergerichts des Kantons [Kanton] vom [Datum] (Geschäfts-Nr. XY000000)

[Anrede]

In Sachen

[Vorname] [Name] Beklagter/Beschwerdeführer

[Adresse], [Ort]

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

gegen

[Firma der Gesellschaft] Klägerin/Beschwerdegegnerin

[Adresse], [Ort]

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

betreffend Forderung

reiche ich hiermit namens und im Auftrag des Beklagten und Beschwerdeführers

Beschwerde in Zivilsachen

ein, mit folgenden

Rechtsbegehren

* 1. Das Urteil des Obergerichts des Kantons [Kanton] vom [Datum] sei aufzuheben und die Klage sei vollumfänglich abzuweisen.
  2. Eventualiter sei das Urteil des Obergerichts des Kantons [Kanton] vom [Datum] aufzuheben und die Sache zur Durchführung eines Beweisverfahrens und zur Neubeurteilung an das Obergericht zurückzuweisen.
  3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Klägerin und Beschwerdegegnerin.

Bemerkung 1: Die Beschwerde in Zivilsachen hat i.d.R. keine aufschiebende Wirkung (Art. 103 Abs. 1 BGG). Das Urteil einer oberen kantonalen Instanz ist grundsätzlich sofort vollstreckbar. Ist der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren zur Bezahlung einer Geldsumme oder zu einer anderen Leistung verpflichtet worden, kann er aber einen Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung stellen (Art. 103 Abs. 3 BGG; «Es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen.»). Der Beschwerdeführer muss darlegen, inwiefern seine rechtlich geschützten Interessen von einer sofortigen Vollstreckung des vorinstanzlichen Entscheids bedroht sind. Bei Geldforderungen ist etwa glaubhaft zu machen, dass der Beschwerdegegner mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage wäre, im Falle der Gutheissung der Beschwerde den Geldbetrag zurückzuerstatten (von Werdt, Beschwerde, Rz 532). Dazu kann etwa auf einen Betreibungsregisterauszug Bezug genommen werden, welchem sich Betreibungen über namhafte Beträge entnehmen lassen. Wird die aufschiebende Wirkung bei Geldforderungen nicht gewährt und muss der Beschwerdeführer während hängigem Beschwerdeverfahren bezahlen, ist die Verjährungsfrist gemäss Art. 67 OR im Auge zu behalten. Denn beim Anspruch auf Rückerstattung des Geleisteten dürfte es sich um einen Bereicherungsanspruch handeln.

Begründung

I. Formelles

* 1. Der Unterzeichnende ist gehörig bevollmächtigt.

BO: Vollmacht vom [Datum] Beilage 1

II. Prozessuales

* 1. Das Urteil des Obergerichts des Kantons [Kanton] vom [Datum] ist ein kantonaler Endentscheid i.S.v. Art. 72 Abs. 1 i.V.m. Art. 90 BGG und damit grundsätzlich anfechtbar.

BO: Urteil des Obergerichts des Kantons [Kanton] vom [Datum] Beilage 2

Bemerkung 2: Art. 42 Abs. 3 BGG sieht vor, dass der Beschwerdeschrift der angefochtene Entscheid beigelegt werden muss. Eine Kopie genügt. Versäumt es der Beschwerdeführer, den angefochtenen Entscheid beizulegen, setzt das Bundesgericht eine Nachfrist zur Behebung des Mangels an. Verstreicht die Nachfrist ungenutzt, tritt das Bundesgericht auf die Beschwerde nicht ein (Art. 42 Abs. 5 BGG).

* 1. In vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist die Beschwerde in Zivilsachen zulässig, wenn der Streitwert mindestens CHF 30'000.00 beträgt (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Angesichts dessen, dass sich die eingeklagte Summe auf CHF 500'000.00 beläuft, ist das Streitwerterfordernis erfüllt.
  2. Die Beschwerde in Zivilsachen ist zulässig gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen (Art. 75 Abs. 1 BGG). Das Obergericht hat als obere kantonale Rechtsmittelinstanz entschieden. Entsprechend ist die Beschwerde gegen das Urteil vom [Datum] zulässig.
  3. Da der Beklagte und Beschwerdeführer (nachfolgend: Beschwerdeführer) vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat, und im angefochtenen Entscheid seine Verpflichtung zur Bezahlung von CHF 500'000.00 bestätigt wird, ist er zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 76 Abs. 1 BGG).
  4. Das angefochtene Urteil ist dem Beschwerdeführer am [Datum] zugegangen. Mit der heutigen Eingabe ist die Beschwerdefrist gemäss Art. 100 Abs. 1 BGG gewahrt.
  5. Der Beschwerdeführer beantragt, dass die Akten der Vorinstanz beigezogen werden, und erlaubt sich, in dieser Rechtsschrift jeweils direkt auf diese Akten zu verweisen.

III. Sachverhalt

* 1. Der Beschwerdeführer war im Jahr 2012 mit Prokura und Kollektivzeichnungsbefugnis für die Y AG im Handelsregister eingetragen. Die Klägerin und Beschwerdegegnerin (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) schloss zu dieser Zeit mit der Y AG verschiedene Finanzierungsgeschäfte ab. Die entsprechenden Verträge sind zwar vom Beschwerdeführer für die Y AG mitunterzeichnet worden. Dabei handelte es sich aber nur um die formell notwendige zweite Unterschrift neben derjenigen des Verwaltungsrats der Y AG. Der Beschwerdeführer war für diese Geschäfte nicht verantwortlich und hatte keine Kenntnis davon, dass es dabei um die Finanzierung von (angeblich) fiktiven Geschäften ging.

Bemerkung 3: Das Bundesgericht legt seinem Entscheid den durch die Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde (Art. 105 Abs. 1 BGG). Entsprechend erübrigt sich an sich ein Sachverhaltsteil. In der Regel dürfte es sich aber der besseren Verständlichkeit wegen dennoch empfehlen, den Sachverhalt knapp darzustellen.

IV. Materielles

* 1. Die Vorinstanz lässt im angefochtenen Entscheid die zwischen den Parteien strittige Frage, welche Rolle dem Beschwerdeführer innerhalb der Y AG zukam, ausdrücklich ungeklärt. Dies mit der Begründung, der Beschwerdeführer hafte grundsätzlich auch dann aus unerlaubter Handlung, wenn er nicht massgeblicher Verantwortungsträger, sondern blosse Hilfsperson der Y AG gewesen sei (vgl. angefochtener Entscheid, S. 17). An anderer Stelle hält die Vor-instanz dafür, dass die Widerrechtlichkeit des eingetretenen Vermögensschadens zufolge ungetreuer Geschäftsbesorgung durch den Beschwerdeführer i.S.v. Art. 158 Ziff. 1 StGB gegeben sei (Verstoss gegen eine Schutznorm; vgl. angefochtener Entscheid, S. 20).
  2. Wie nachfolgend dargelegt, verstösst die Vorinstanz mit diesen Erwägungen in verschiedener Hinsicht gegen Bundesrecht:
  3. Bei der ungetreuen Geschäftsbesorgung handelt es sich um ein echtes Sonderdelikt, welches nur von demjenigen erfüllt werden kann, dem die entsprechenden Sondereigenschaften zukommen. Indem die Vorinstanz den Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung als erfüllt betrachtet, unterstellt sie, dass dem Beschwerdeführer eine Fürsorgepflicht für das Vermögen der Y AG zukam (BSK StGB-Niggli, Art. 158 N 12). Dies, obschon die Vorinstanz, wie erwähnt, die Frage, welche Rolle der Beschwerdeführer innerhalb der Y AG innehatte, gerade nicht geprüft bzw. offen gelassen hat.
  4. Art. 8 ZGB gibt der beweispflichtigen Partei in allen bundesrechtlichen Zivilstreitigkeiten einen Anspruch darauf, für rechtserhebliche Vorbringen zum Beweis zugelassen zu werden (BGE 133 III 295 E. 7.1 mit Verweis auf [BGE 132 III 222](http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?lang=de&type=show_document&page=1&from_date=&to_date=&from_year=1954&to_year=2014&sort=relevance&insertion_date=&from_date_push=&top_subcollection_clir=bge&query_words=&part=all&de_fr=&de_it=&fr_de=&fr_it=&it_de=&it_fr=&orig=&translation=&rank=0&highlight_docid=atf%3A%2F%2F132-III-222%3Ade&number_of_ranks=0&azaclir=clir#page222) E. 2.3 und [BGE 130 III 591](http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?lang=de&type=show_document&page=1&from_date=&to_date=&from_year=1954&to_year=2014&sort=relevance&insertion_date=&from_date_push=&top_subcollection_clir=bge&query_words=&part=all&de_fr=&de_it=&fr_de=&fr_it=&it_de=&it_fr=&orig=&translation=&rank=0&highlight_docid=atf%3A%2F%2F130-III-591%3Ade&number_of_ranks=0&azaclir=clir#page591) E. 5.4). Die Bestimmung von Art. 8 ZGB ist daher insbesondere verletzt, wenn der kantonale Richter Behauptungen einer Partei, unbekümmert darum, dass sie von der Gegenpartei bestritten worden sind, als richtig hinnimmt, oder über rechtserhebliche Tatsachen überhaupt nicht Beweis führen lässt ([BGE 133 III 295 E. 7.1 mit Verweis auf BGE 130 III 591](http://relevancy.bger.ch/php/clir/http/index.php?lang=de&type=show_document&page=1&from_date=&to_date=&from_year=1954&to_year=2014&sort=relevance&insertion_date=&from_date_push=&top_subcollection_clir=bge&query_words=&part=all&de_fr=&de_it=&fr_de=&fr_it=&it_de=&it_fr=&orig=&translation=&rank=0&highlight_docid=atf%3A%2F%2F130-III-591%3Ade&number_of_ranks=0&azaclir=clir#page591) E. 5.4; BBI 2001 4202, S. 4338).
  5. Der Beschwerdeführer hat im vorinstanzlichen Verfahren aufgezeigt, dass ihm innerhalb der Y AG keinerlei Verantwortung und damit insbesondere auch keine Fürsorgepflicht für das Gesellschaftsvermögen zukam. Er hat zudem eine Reihe von Zeugen genannt, welche seine Sachdarstellung stützen können (vgl. Klageantwort, Rz 24 ff.; Duplik, Rz 15 ff.).
  6. Indem nun die Vorinstanz das Vorliegen einer ungetreuen Geschäftsbesorgung durch den Beschwerdeführer i.S.v. Art. 158 Ziff. 1 StGB bejaht hat, ohne ermittelt zu haben, welche Verantwortung dem Beschwerdeführer innerhalb der Y AG zukam, hat sie gegen Art. 8 ZGB und damit gegen Bundesrecht verstossen.
  7. Zudem ist im Umstand, dass die Vorinstanz die Klage ohne Durchführung eines Beweisverfahrens gutgeheissen hat, eine Verletzung des Anspruchs des Beschwerdeführers auf Gewährung des rechtlichen Gehörs gemäss Art. 29 Abs. 2 BV zu erblicken. Denn der verfassungsmässige Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV gewährt den Parteien das Recht, mit rechtzeitig und formrichtig angebotenen Beweismitteln gehört zu werden (BGE 129 II 497 E. 2.2). Dies ergibt sich auch aus Art. 152 Abs. 1 ZPO. Welche Rolle dem Beschwerdeführer innerhalb der Z AG zukam, erweist sich im Zusammenhang mit der Frage des Vorliegens der Widerrechtlichkeit als wesentlich und klärungsbedürftig. Bei rechtskonformer Ermittlung des Sachverhalts durch Befragung der offerierten Zeugen hätte sich ergeben, dass dem Beschwerdeführer innerhalb der Y AG keinerlei Verantwortung zukam. Als Folge davon wäre die Vorinstanz zum Schluss gelangt, dass der Tatbestand der ungetreuen Geschäftsbesorgung nicht erfüllt ist, demnach keine Schutznormverletzung und entsprechend auch keine Widerrechtlichkeit vorliegt und der Beschwerdeführer nicht haftpflichtig ist.
  8. Abgesehen davon ist festzuhalten, dass Widerrechtlichkeit i.S.v. Art. 41 OR nur gegeben ist, wenn der Geschädigte in den Schutzbereich der (angeblich) verletzten Schutznorm fällt. Die Bestimmung von Art. 158 StGB dient dem Schutz des aus der Vermögensverwaltung berechtigten Geschäftsherrn (hier: Y AG). Der Vertragspartner des Geschäftsherrn (hier: die Beschwerdegegnerin) wird vom Schutzbereich von Art. 158 StGB nicht erfasst. Die Beschwerdegegnerin gehört mithin nicht zum Kreis der geschützten Personen. Indem die Vorinstanz dies übersehen und das Vorliegen von Widerrechtlichkeit bejaht hat, hat sie die Bestimmung von Art. 41 OR falsch angewendet und damit Bundesrecht verletzt.

Bemerkung 4: Es soll hier aufgezeigt werden, wie argumentiert werden könnte. Ob sich das Bundesgericht dem Gesagten anschliessen würde, sei dahin gestellt.

V. Zusammenfassung/Fazit

* 1. Wie gezeigt, hat die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid in verschiedener Hinsicht gegen Bundesrecht verstossen. Insbesondere ist entgegen der Auffassung der Vorinstanz die Haftungsvoraussetzung der Widerrechtlichkeit nicht gegeben (vgl. oben Ziff. 16). Der Entscheid ist deshalb aufzuheben und die Klage abzuweisen. Eventualiter ist die Sache zufolge dessen, dass die Vorinstanz über rechtserhebliche, streitige Tatsachen keine Beweise abgenommen hat (vgl. oben Ziff. 12 ff.), zur Durchführung eines Beweisverfahrens und zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen (BGE 133 IV 293 E. 3.4.2).

Abschliessend ersuche ich Sie, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter, um antragsgemässes Vorgehen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

[Unterschrift des Rechtsanwalts des Beschwerdeführers]

Bemerkung 5: Art. 42 Abs. 1 BGG sieht vor, dass die Beschwerdeschrift eine Unterschrift enthalten muss. Gemeint ist damit eine Originalunterschrift der Partei oder ihres bevollmächtigten Vertreters. Fehlt die Unterschrift, setzt das Bundesgericht eine Nachfrist zu Behebung des Mangels an. Verstreicht die Nachfrist ungenutzt, tritt das Bundesgericht auf die Beschwerde nicht ein (Art. 42 Abs. 5 BGG).

[Name des Rechtsanwalts des Beschwerdeführers]

Dreifach

Bemerkung 6: Das BGG schreibt nicht vor, dass die Beschwerdeschrift mehrfach eingereicht werden muss. Grundsätzlich genügt demnach ein Exemplar. Das Bundesgericht verlangt aber jeweils die Vernehmlassung in dreifacher Ausfertigung ein.

Beilagen: gemäss separatem Verzeichnis